

mehrheit. Sollte bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausstellen, so ist eine anderweite Wahl aus denjenigen, welche bei der ersten Wahlhandlung Stimmen erhalten haben, zu veranstalten und ist derjenige, oder wenn mehrere zugleich gewählt werden sollten, sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche bei der zweiten Wahl relativ die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Mit Genehmigung der Consistorialbehörde kann in größeren Parochieen die Wahl der Kirchenvorsteher auch sofort nach relativer Stimmenmehrheit oder durch von den Kirchengemeinden gewählte Wahlmänner erfolgen.

#### § 10.

##### Abkündigung der Wahl. Wahlausschuß.

Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung eines Wahlausschusses vorzunehmen. Den Vorsitz im Wahlausschusse führt der Vorsitzende im Kirchenvorstande oder dessen Stellvertreter, die erforderliche Anzahl von Beisitzern ernennt der Kirchenvorstand.

Den Wahlausschuß für die erste Wahl ernennt die Kircheninspection.

#### § 11.

##### Obliegenheiten des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat darauf zu achten, daß Niemand eine Stimme abgebe, der dazu nicht berechtigt ist, daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist, daß jede Wahlstimme richtig aufgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde.

#### § 12.

##### Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche, jedenfalls aber persönliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise. Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protocoll aufzunehmen und solches in einer vom Vorsitzenden zu beglaubigenden Abschrift der Kircheninspection sofort nach der Wahl vorzulegen.

#### § 13.

##### Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl.

Fällt die Wahl auf eine Person, welcher nach der Ansicht des Wahlausschusses die Wählbarkeit abgeht, so hat hierüber, wenn der Gewählte bei der Eröffnung des Wahlausschusses sich nicht beruhigt, die Kircheninspection zu entscheiden.